

Universität Leipzig

Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig

Vom 11. Mai 2010

Auf der Grundlage von § 40 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19/2008 vom 24. Dezember 2008), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), erlässt die Universität Leipzig folgende Promotionsordnung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Doktorandenliste
- § 6 Promotionsvorprüfung
- § 7 Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Grenzüberschreitendes Verfahren
- § 9 Dissertation und Zusammenfassung
- § 10 Eröffnung des Verfahrens
- § 11 Gutachter/innen
- § 12 Gutachten und Annahme der Dissertation
- § 13 Rigorosum
- § 14 Verteidigung
- § 15 Bewertung
- § 16 Verleihung

- § 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 18 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 19 Widerspruchsrecht
- § 20 Promotionsakte
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Doktorjubiläum
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen 1–8

Präambel

Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen schließen ihr Studium mit einer wissenschaftlichen Arbeit ab. Neben der fachlichen Kompetenz ist ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (2) Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung.
- (3) Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen sind verpflichtet
 - zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
 - zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
 - zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten,
 - zur Teilnahme an internen Seminaren.

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig folgende akademische Grade:

- doctor philosophiae (Dr. phil.)
- doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

für Wissenschaftsgebiete bzw. Fächer, die an der Fakultät im Rahmen von Masterstudiengängen oder von Berufungsgebieten von Professuren in Forschung und Lehre vertreten sind.

- (2) Die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie verleiht den akademischen Grad eines doctor honoris causa (Dr. phil. h.c., Dr. rer. pol. h.c.) gemäß § 21 dieser Ordnung.
- (3) Der doppelte Erwerb ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die Durchführung von Promotionsverfahren. Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotionsverfahren dürfen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSG stimmberechtigt mitwirken.
- (2) Zur Durchführung von Promotionsverfahren setzt der Fakultätsrat eine Promotionskommission ein, die alle drei Jahre neu vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie setzt sich aus je einem Mitglied der der Fakultät angehörenden Institute zusammen. Die Mitglieder können sich durch vom Fakultätsrat bestellte stellvertretende Mitglieder vertreten lassen. Mitglieder bzw. ihre Vertreter/Vertreterinnen können Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder zur Betreuung von Dissertationen berechnigte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen sein, wobei die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen die Mehrheit in der Kommission bilden müssen. Die Promotionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) In kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung wird die Promotionskommission um einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der entsprechenden Fachhochschule erweitert. In grenzüberschreitenden Verfahren gemäß § 4 Abs. 6 dieser Ordnung, in denen die Dissertation an dieser Fakultät eingereicht wird, kann die Promotionskommission um einen oder zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der entsprechenden Partneruniversität erweitert werden.
- (4) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Im Verhinderungsfall können sich Mitglieder der Kommission von ihren durch den Fakultätsrat bestätigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen vertreten lassen. Es wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (5) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Die Anhörung der Betroffenen bleibt davon unberührt. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen der Kommission/die Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat: Datum, Ort der Sitzung, Teilnehmer, Beratungsgegenstand, Wortlaut der Beschlüsse, ggf. Abstimmungsergebnisse, Unterschrift des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Entscheidungen der Promotionskommission werden dem Promovenden/der Promovendenin schriftlich vom Dekanat mitgeteilt. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 3

Promotionsleistungen

Die akademischen Grade Dr. phil. und Dr. rer. pol. werden auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Promotionsleistungen vergeben, die in der nachfolgenden Reihenfolge abzulegen sind:

1. selbständig erstellte schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation) in Form einer monografischen Einzelschrift und Zusammenfassung gemäß § 9 dieser Ordnung,
2. Rigorosum bzw. erbrachte Leistung gemäß § 13,
3. öffentliche Verteidigung gemäß § 14.

Die Erfüllung einer Promotionsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nachfolgenden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Doktorand/Doktorandin kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule in einem der an der Fakultät vertretenen Fächer erworben oder die ggf. erforderliche Staatsprüfung abgelegt hat, wobei in der Regel mindestens die Note “gut” erreicht sein sollte. Weicht das Promotionsfach vom Hauptfach des vorhergehenden Abschlussexamens ab, entscheidet die Promotionskommission entsprechend § 6 Abs. 1 über die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Zugelassen werden soll, wer aufgrund eines mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenen Fachhochschulstudium, das einem der an der Fakultät vertretenen Fächer zuzuordnen ist, einen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Grade erworben hat, vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird und von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin bzw. einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät zur Betreuung angenommen wurde. In einem kooperativen Promotionsverfahren ist die Dissertation von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin bzw. einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin bzw. einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät allein zu betreuen. Hierüber schließt die Fakultät mit dem zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule eine Vereinbarung.
- (3) Inhaber/Inhaberinnen des Bachelorgrades einer Universität können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege einer Eignungsfeststellungprüfung gemäß § 6 Abs. 3 zugelassen werden. Der Bachelorgrad muss nach Abschluss eines Studienganges mit einem einschlägigen Schwerpunktfach an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen erworben worden sein. Sätze 1 bis 2 gelten für Inhaber/Inhaberinnen des Bachelorgrades einer Fachhochschule, die vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen und von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin bzw. einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät zur Betreuung angenommen worden sind, für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren nach Absatz 2 entsprechend.

- (4) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Zulassung setzt weiter voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin
- a) in die Doktorandenliste gemäß § 5 eingetragen ist;
 - b) eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 9 einreicht, bei deren Anfertigung er/sie von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät betreut worden ist;
 - c) nicht zuvor ein Promotionsverfahren, das auf denselben Doktorgrad zielt, endgültig nicht bestanden hat bzw. in einem ruhenden Verfahren steht;
 - d) einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 einreicht;
 - e) ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorlegt.
- (5) Über Zulassungen, Bestellung der Betreuer/Betreuerinnen und über Ausnahmen zu den in Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 4 Satz 1 getroffenen Regelungen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss des zuständigen Instituts unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen.
- (6) Voraussetzungen für ein grenzüberschreitendes Promotionsvorhaben:
- a) Neben der Erfüllung aller Voraussetzungen nach § 4 bedarf es für ein grenzüberschreitendes Verfahren (Cotutelle) einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen. Diese Vereinbarung kann sowohl eine generelle Regelung zur Durchführung solcher Verfahren oder ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion sein.
 - b) Die Zulassung zum Promotionsverfahren muss an beiden Universitäten nach deren jeweiligen Regelungen erfolgen.
 - c) Die Dissertation kann nach entsprechender Vereinbarung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie bzw. an der

ausländischen Universität eingereicht werden. Diese Dissertation darf nicht schon einmal zur Eröffnung eines Verfahrens eingereicht oder in einem Verfahren abgelehnt worden sein.

§ 5

DoktorandInnenliste

- (1) Die Fakultät führt eine DoktorandInnenliste. Es ist ein Antragsformular auf Aufnahme in die DoktorandInnenliste gemäß Anlage 1 zu verwenden. Der Eintrag in die DoktorandInnenliste ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion an dieser Fakultät. Der DoktorandInnenstatus hat eine Dauer von maximal sechs Jahren. Eine Wiederaufnahme in die DoktorandInnenliste ist zulässig.
- (2) Der Antrag wird durch den zuständigen Vertreter/die zuständige Vertreterin der Promotionskommission geprüft. Im Falle der Annahme wird der Bewerber/die Bewerberin in die DoktorandInnenliste aufgenommen und der Betreuer/die Betreuerin bestätigt. Die Annahme kann gemäß § 6 mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen verbunden werden. Beschlussfassung und Bescheiderteilung erfolgen innerhalb von zwei Monaten. Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber/die Bewerberin eine schriftliche Mitteilung.
- (3) Studierende in einem Graduiertenstudiengang der Fakultät oder des Graduiertenzentrums Geistes- und Sozialwissenschaften der Research Academy Leipzig werden ohne zusätzliches Verfahren in die DoktorandInnenliste aufgenommen. Sie haben einen gültigen Nachweis über die Aufnahme in den Studiengang zu erbringen. Ein Mitglied der Promotionskommission nimmt an den Sitzungen der entsprechenden Auswahlkommissionen der Graduiertenstudiengänge mit beratender Stimme teil. Über zusätzliche von den Studierenden zu erbringende Leistungen (Äquivalenz zu § 6 Abs. 1) entscheidet die Auswahlkommissionen in Abstimmung mit der Promotionskommission.

§ 6

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Verfügt ein Kandidat/eine Kandidatin über einen anderen als den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Hochschulabschluss, entscheidet die Promotionskommission in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des

entsprechenden Instituts, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – vor Aufnahme als Doktorand/als Doktorandin ein Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Die Prüfer/Prüferinnen werden von den Prüfungsausschüssen der jeweiligen Institute benannt.

- (2) Die Teilprüfungen der Eignungsfeststellungsprüfung werden gemäß § 5 Abs. 1 bewertet. Über die Anerkennung früher erbrachter Teilleistungen entscheidet die Promotionskommission. Der Bewerber/Die Bewerberin wird in der Regel als Doktorand/Doktorandin zugelassen, wenn die Eignungsfeststellungsprüfung mit der Gesamtnote “gut” bewertet wurde. Die Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen innerhalb des Eignungsfeststellungsverfahrens ist ausgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.
- (3) Für Doktoranden/Doktorandinnen, die eine Zulassung nach § 4 Abs. 3 anstreben, ist folgendes Procedere (BA-Fast Track) als Eignungsfeststellungsverfahren vorgeschrieben:
 1. Bachelorabschluss nach § 4 Abs. 3,
 2. erfolgreiche Betreuerfindung,
 3. Immatrikulation in einem einschlägigen Masterstudiengang der Fakultät und erfolgreiches Absolvieren von vier (jedoch mindestens 50 v. H. der im jeweiligen Studiengang vorgesehenen) Modulprüfungen des Masterstudiengangs,
 4. überdurchschnittliche Gesamtnote der Modulprüfungen.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades an den Dekan/die Dekanin zu richten. Mit dem Antrag können Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. drei gebundene Exemplare der Dissertation, vier Exemplare der Zusammenfassung in Papierform und die Zusammenfassung in elektronischer Form jeweils mit dem Inhaltsverzeichnis der Dissertation; werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachter/Gutachterinnen bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen;

2. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges;
 3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge;
 4. bibliografische Beschreibung gemäß Anlage 5;
 5. Vorschlag für die Auswahl des Fachgebiets des Rigorosums und zwei Prüfungsthemen bzw. Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen in einem Graduiertenstudiengang der Fakultät oder am Graduiertenzentrum Geistes- und Sozialwissenschaften der Research Academy Leipzig; Vorschläge für die Prüfer sind möglich;
 6. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4;
 7. Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung;
 8. Versicherung gemäß Anlage 6.
- (2) Alle in Absatz 1 genannten Unterlagen sind schriftlich und in vom Bewerber/von der Bewerberin autorisierter Form bzw. amtlich beglaubigt einzureichen. Unterlagen, die Bestandteil des Antrages auf Annahme als Doktorand/als Doktorandin waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.
- (3) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
- (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 10 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (5) Ein Promotionsverfahren kann eingestellt werden, wenn sich in seinem Verlauf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Promotionskommission oder der Bestellung von Gutachtern/Gutachterinnen ergeben, deren Beseitigung als unzumutbar anzusehen ist. Ein solches Verfahren ist nicht als Promotionsversuch zu werten. Der Beschluss über die Einstellung ist schriftlich zu begründen.

§ 8

Grenzüberschreitendes (Cotutelle-)Verfahren

- (1) Wird ein grenzüberschreitendes Verfahren an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie eröffnet, ist entsprechend § 7 zu ver-

fahren. Zusätzlich muss die Dissertation eine Zusammenfassung in einer von der ausländischen Hochschule festgelegten Sprache enthalten.

- (2) Der Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit der ausländischen Universität gemäß § 2 der vorliegenden Ordnung eine Promotionskommission und schließt mit der ausländischen Einrichtung eine Vereinbarung über die Verfahrensschritte.
- (3) Abweichend von § 11 werden von beiden beteiligten Universitäten insgesamt vier Gutachter/Gutachterinnen benannt.
- (4) Nach Annahme der Dissertation wird diese der ausländischen Partneruniversität zusammen mit den Gutachten zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Nach erfolgter Zustimmung unterzieht sich der Promovend/die Promovendin dem Rigorosum gemäß § 13 dieser Ordnung.
- (5) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partneruniversität ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften der vorliegenden Ordnung fortgesetzt. Über eine veränderte Zusammensetzung der Promotionskommission entscheidet ggf. der Fakultätsrat. Wird eine Dissertation in einem grenzüberschreitenden Verfahren durch die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet.
- (6) Wird ein grenzüberschreitendes Verfahren an der ausländischen Hochschule durchgeführt, so regelt die Fakultät ihre Beteiligung auf der Grundlage dieser Ordnung in einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule.

§ 9

Dissertation und Zusammenfassung

- (1) Die Dissertation muss als selbständige wissenschaftliche Leistung des Promovenden/der Promovendin neue wissenschaftliche Erkenntnisse ausweisen und zur Veröffentlichung geeignet sein.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag des Promovenden/der Promovendin an den Dekan/die Dekanin.
- (3) Der Dissertation ist in eingebundener Form ein Titelblatt gemäß Anlage 1 voranzustellen.

- (4) Die als Zusammenfassung bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen Aussagen zu Thema, Methoden und wissenschaftlichem Ertrag unterliegt der Begutachtung, ist in deutscher Sprache abzufassen und sollte eine Länge von sieben Seiten nicht überschreiten (Anlage 3).

§ 10

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, nachdem die Promotionskommission nach Prüfung des Promotionsantrages und der gemäß § 7 eingereichten Unterlagen deren Vollständigkeit und Gültigkeit festgestellt hat.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Gutachter/die Gutachterinnen, gegebenenfalls das Prüfungsfach im Rigorosum und der Prüfer/die Prüferin festgelegt.
- (3) Die Promotionskommission kann die Überarbeitung der Zusammenfassung, des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung eingereicherter Unterlagen fordern, wenn diese den Anforderungen nicht oder nur unzureichend genügen. In diesem Fall kann die Eröffnung des Verfahrens mit Auflagen zur Nachbesserung verbunden oder der Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von der Promotionskommission zu prüfen.
- (4) Die Eröffnung erfolgt in der Regel in einer Frist von zwei Monaten nach Antragseinreichung vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß Absatz 3.
- (5) Über Entscheidungen zur Eröffnung und zum weiteren Verlauf des Verfahrens und über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen wird der Kandidat/die Kandidatin innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch das Dekanat informiert.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers/der Bewerberin sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber/der Bewerberin zurückgegeben.

§ 11
Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist in der Regel von zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu bewerten. Ein Gutachter/Eine Gutachterin muss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie angehören. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Als Gutachter/Gutachterin sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie deutscher Fachhochschulen zu bestellen.
- (3) In kooperativen Verfahren muss mindestens ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der betreffenden Fachhochschule als Gutachter/in bestellt werden.

§ 12
Gutachten und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachten werden von dem Dekan/der Dekanin eingeholt. In ihnen müssen in schriftlicher Form Annahme oder Ablehnung, ggf. Empfehlungen zur Überarbeitung, und die Benotung nach § 15 Abs. 1 niedergelegt sein. Gutachten werden innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet.
- (2) Sobald die Gutachten vorliegen, werden sie zusammen mit der Dissertation während der Vorlesungszeit 14 Tage zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrats im Dekanat ausgelegt. Die Frist wird vom Dekanat bekanntgegeben. In dieser Frist können die Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich Stellung nehmen. Erfolgt keine ablehnende Stellungnahme und sind alle Gutachten positiv, stellt die Promotionskommission die Annahme der Dissertation fest. Erfolgt eine ablehnende Stellungnahme durch ein Mitglied des Fakultätsrates, das die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 4 erfüllt oder ist mindestens eines der Gutachten nicht positiv, entscheidet der Fakultätsrat über die Weiterführung des Verfahrens. Er kann dabei auch einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellen. Die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fakultät haben das Recht, die Gutachten auf Verlangen einzusehen. Der Promovend/Die Promovendin erhält nach erfolgreich abgelegtem Rigorosum bzw. Vorlage rigorosumsadäquater Leistungen die Gutachten in Kopie zur Vorbereitung der Verteidigung.

- (3) Die Promotionskommission kann nach Annahme der Dissertation Auflagen zur Behebung formaler Mängel erteilen, deren Erfüllung innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten/die Kandidatin vor der Verteidigung zu erfolgen hat und von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen ist. Bei Nichterfüllung der Auflagen wird das Promotionsverfahren beendet.
- (4) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb einer Woche vom Dekanat schriftlich mitzuteilen. Bei Annahme der Dissertation wird der Promovend/die Promovendin zur Ablegung des Rigorosums eingeladen.
- (5) Eine nichtangenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden. Eine ggf. erfolgreich abgelegte Eignungsfeststellungsprüfung kann anerkannt werden. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.

§ 13

Rigorosum

- (1) Das Rigorosum besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung im Hauptfach, die in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt wird und nicht öffentlich ist. Die Themen der Prüfung sollen sich nicht mit dem Gegenstand der Dissertation überschneiden. Die Prüfung wird von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin des betreffenden Fachgebietes und einem promovierten Beisitzer/einer promovierten Beisitzerin abgenommen. Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 15 Abs. 1 bewertet, die in das Gesamtpredikat für die Promotionsleistung nach § 15 Abs. 2 eingeht.
- (2) Ist die Dissertation angenommen, setzt das Dekanat im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen den Termin für das Rigorosum fest. Der Promovend/Die Promovendin wird in der Regel spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich geladen.
- (3) Die Prüfungsleistungen in einem Graduiertenstudiengang der Fakultät oder am Graduiertenzentrum Geistes- und Sozialwissenschaften der Research Academy Leipzig können auf Antrag bei Gleichwertigkeit als Rigorosum angerechnet werden.

- (4) Eine nichtbestandene Prüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Dies ist bei dem Dekan/der Dekanin innerhalb von vier Wochen nach der nicht-bestandenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren wird eingestellt.

§ 14 Verteidigung

- (1) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem etwa 30-minütigen Vortrag öffentlich darzustellen und dabei Bezug auf die in den Gutachten geäußerte Kritik zu nehmen. Die anschließende Diskussion sollte sich auch auf verwandte Wissensgebiete erstrecken. Es sind auch Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Verteidigung findet in der Regel in deutscher Sprache statt.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum bzw. der Anerkennung der Prüfungsleistungen im entsprechenden Graduiertenstudiengang der Fakultät oder am Graduiertenzentrum Geistes und Sozialwissenschaften der Research Academy Leipzig) gemäß § 13 Abs. 3 vom Dekanat mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen. Der Promovend/Die Promovendin und die entsprechenden Institute der Fakultät und der Universität sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Verteidigung einzuladen.
- (3) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende der Promotionskommission, die Mehrheit ihrer Mitglieder und mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin anwesend sind.
- (4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
- die Zusammensetzung Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 - der Kandidat/die Kandidatin vorgestellt wird,
 - die Gutachten in wesentlichen Teilen vorgetragen werden und
 - Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.

- (5) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission zusammen mit weiteren anwesenden Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Fakultät unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und die Benotung gemäß § 15. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter/Gutachterinnen abschließend mitwirken. Die Promotionskommission stellt die vorläufige Gesamtbewertung im Promotionsverfahren fest und teilt sie dem Kandidaten/der Kandidatin mit.
- (6) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach vier Monaten wiederholt werden.
- (7) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
- der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich bei dem Dekan/der Dekanin eingegangen ist,
 - die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten/der Kandidatin nicht fristgerecht erfolgt oder
 - die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden wird.

§ 15

Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:
- | | | |
|-----------------|---|--------------------|
| summa cum laude | - | ausgezeichnet |
| magna cum laude | - | sehr gut - 1 |
| cum laude | - | gut - 2 |
| rite | - | genügend - 3 |
| non sufficit | - | nicht genügend - 5 |
- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus
- den Einzelnoten für die Begutachtung der Dissertation (mit insgesamt 60 %),
 - der Note für die Prüfung des Rigorosums (mit 20 %) bzw. entsprechend den Noten der Prüfungsleistungen in einem Graduiertenstudiengang der Fakultät oder am Graduiertenzentrum Geistes- und

Sozialwissenschaften der Research Academy Leipzig gemäß § 13 Abs. 3 und

- der Note für die Verteidigungsleistung (mit 20 %) zusammen.

Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

summa cum laude	-	ausgezeichnet	0,0–0,49
magna cum laude	-	sehr gut	0,5–1,49
cum laude	-	gut	1,5–2,49
rite	-	befriedigend	2,5–3,49
non sufficit	-	nicht bestanden	ab 3,5

- (3) Die Beschlussfassung über das Gesamtprädikat obliegt dem Fakultätsrat. Hat ein Gutachter/eine Gutachterin die Dissertation mit 'non sufficit' bewertet, prüft die Promotionskommission, ob das Gesamtprädikat auch bei höherem arithmetischem Mittel besser als 'rite' lauten kann und schlägt dies ggf. dem Fakultätsrat vor.

§ 16 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates; dieser Beschluss ist in der Regel im Zeitraum von zwei Monaten nach dem Termin der Verteidigung zu fassen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Promotionsurkunde beurkundet die vollzogene Verleihung des Doktorgrades; ihre Übergabe erfolgt, wenn die Vorgaben nach § 17 zur Abgabe der Pflichtexemplare im Dekanat erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird entsprechend dem Muster der Anlage 7 ausgefertigt.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erhält der Kandidat/die Kandidatin das Recht zur Führung des Dokortitels.
- (5) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann ein Promotionszeugnis mit den Einzelleistungen ausgestellt werden.

- (6) Nach erfolgreichem Abschluss eines grenzüberschreitenden Promotionsverfahrens (Cotutelle) wird nur ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen. Der Promovend/die Promovendin erhält entsprechend dem Muster in der vorliegenden Ordnung (Anlage 8) eine zweisprachige Promotionsurkunde, auf der Siegel und Unterschriften von beiden beteiligten Universitäten vorhanden sind und die jeweilige landesspezifische Titelbezeichnung vermerkt ist. Für den Fall, dass sich die beiden Hochschulen nicht auf die Ausstellung einer gemeinsamen Urkunde einigen können, enthalten beide Urkunden den Hinweis, dass sie nur in Verbindung mit der jeweiligen anderen Promotionsurkunde gültig sind.

§ 17

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Der Doktorand/die Doktorandin hat seine/ihre Dissertation zu veröffentlichen und folgende Anzahl von Pflichtexemplaren abzuliefern:
- a) vier Exemplare und eine elektronische Version (pdf-Datei auf Datenträger), wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, oder
 - b) ein Exemplar in kopierfähiger Maschinschrift und eine elektronische Version (pdf-Datei auf Datenträger).
- (2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an das Dekanat zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann für den Fall einer beabsichtigten Verlagsveröffentlichung auf begründeten Antrag um maximal ein Jahr verlängert werden.
- (3) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

§ 18

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Nichtvollzug der Promotion bzw. der Entzug des Doktorgrades erfolgen, wenn
- eine Täuschung zugrunde liegt,
 - nach der Annahme der Arbeit bzw. der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Promotion ausgeschlossen hätten.

- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene/die Betroffene zu hören.
- (3) Der in einem grenzüberschreitenden Promotionsverfahren erworbene akademische Grad kann nach Maßgabe der jeweils geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen der beteiligten Länder entzogen werden. Dem Bewerber/Der Bewerberin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber/Die Bewerberin hat das Recht, gegen
 1. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (§ 10),
 2. die Nichtannahme der Dissertation (§ 12),
 3. die Nichtanerkennung der Leistungen im Rigorosum und/oder in der Verteidigung (§§ 13 und 14),
 4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
 5. die Nichtverleihung des akademischen Grades (§ 16),
 6. den Entzug des akademischen Grades (§ 18)

Widerspruch einzulegen.

- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich beim Dekan einzulegen.
- (3) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von weiteren drei Monaten nach Anhörung der Promotionskommission. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

§ 20

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Promotionskommission geführt.
- (2) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Promovenden/der Promovendenin auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Promotionskommission zu stellen.

§ 21

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren/Professorinnen der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Verleihung.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer von dem Rektor/der Rektorin und von dem Dekan/der Dekanin unterzeichneten Urkunde in würdiger Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor/die Rektorin; er/sie kann dies dem Dekan/der Dekanin übertragen.
- (4) Der Grad 'doctor honoris causa' muss nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. Der Grad kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 22
Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 25. und 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch eine Ehrenurkunde würdigen. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegen der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23
Übergangsregelungen

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Bewerber/Bewerberinnen, deren Zulassung zur Promotion bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Promotionsordnung wurde vom Rat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 29.09.2009 erlassen und vom Rektorat der Universität Leipzig am 29. April 2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie ihre Gültigkeit.

- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 11. Mai 2010

Professor Dr. Hans-Jörg Stiehler
Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1

Dekanat



Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Beethovenstraße 15, 04107 Leipzig
Telefon (0341) 9735600/35602, Fax (0341) 9735699
E-Mail: jfeld@uni-leipzig.de

Antrag
auf Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät

Die Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät gem. § 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 11. Mai 2010 wird beantragt von

Vorname, Name
Anschrift
Telefon/E-Mail-Adresse
Geburtsdatum
Promotionsfach
Beginn/voraussichtlicher Abschluss
Thema (oder Arbeitsthema)
Wo beschäftigt?
Betreuer der Dissertation
Gegenzeichnung des Betreuers

- Dem Antrag sind beizufügen: * Foto
* ein Lebenslauf (m. Datum und Unterschrift)
* der Nachweis über einen Hochschulabschluss in einem entsprechenden Studiengang. Wenn der Abschluss nicht an der Universität Leipzig erbracht wurde, müssen Urkunde und Zeugnis beglaubigt sein.
* Studierende eines Graduiertenstudiengangs der Fakultät oder des Graduiertenzentrums der RAL legen einen gültigen Nachweis über die Aufnahme in den Studiengang bei.

Unterschrift Datum

Prüfung der Aufnahme in die Doktorandenliste:

Vorsitzende/r der Promotionskommission Datum

Anlage 2

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
(Titel)

Der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
der Universität Leipzig

eingereichte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....,
(Kurzform)

vorgelegt

von

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 3

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....

(Titel)

von der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

der Universität Leipzig

genehmigte

DIS S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

(Kurzform)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Gutachter:

.....

Tag der Verleihung

Anlage 4

Titelblatt der Zusammenfassung

Zusammenfassung

zur Dissertation

Titel

eingereicht

an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

von
(akad. Grad/Vorname/Name)

angefertigt am Institut

im Monat/Jahr

Zusammenfassung

Anlage 5

Bibliographische Beschreibung

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Dissertation

...S., ...Lit.,...Abb.,...Anlagen (usw.)

Referat:

kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit

(Umfang von Bibliographischer Beschreibung und Referat maximal 1 Seite)

Anlage 6

Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten: Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift

Name (maschinenschriftlich)

Anlage 7

Muster der Urkunde

Universität Leipzig
(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

(Name)

verleiht

die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Herrn/Frau.....

geboren am in
den akademischen Grad

für das Fachgebiet

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren und der Dissertation
über das Thema

.....
.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat erteilt.

Leipzig, den

Prägesiegel

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 8

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (Cotutelle)

Die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
der Universität Leipzig

und

die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (Name, Vorname)
geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad eines
Doktors der (Bezeichnung der Disziplin) / Landesspezifische
Titelbezeichnung

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von beiden Fakultäten
betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note/Prädikat) beurteilte
Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern/in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (Note/Bewertung)

erhalten.

Ort, Datum ...

Dekan der Fakultät für Sozial-
wissenschaften und Philosophie

(Siegel dt. Univ.)

Dekan der ausländischen
Fakultät

(Siegel ausl. Univ.)